jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/18 1Ob89/75, 4Ob7/76, 1Ob15/78, 4Ob568/78, 4Ob502/82, 4Ob163/82, 7Ob668/86, 7Ob144/09s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1975

Norm

JN §1 BIa
JN §42 Aa

Rechtssatz

Lässt sich aus dem Begehren und dem vorgetragenen Sachverhalt die Natur des Anspruchs als eines solchen des privaten Rechts nicht eindeutig erschließen, so kann das Vorbringen des Beklagten eine erweiterte Grundlage zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges ergeben. Soweit das Klagsvorbringen dadurch verdeutlicht wird, nicht aber insoweit als es der Abwehr des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs dient, ist auf das Vorbringen des Beklagten Rücksicht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 89/75
  Entscheidungstext OGH 18.06.1975 1 Ob 89/75
  Veröff: EvBl 1976/80 S 154 = Arb 9352
- 4 Ob 7/76
  Entscheidungstext OGH 23.03.1976 4 Ob 7/76
- 1 Ob 15/78
  Entscheidungstext OGH 15.11.1978 1 Ob 15/78
  Veröff: SZ 51/159 = EvBl 1979/52 S 154
- 4 Ob 568/78
  Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 568/78
  Auch; Beisatz: Bringungsrecht auf Alpweg. (T1)
- 4 Ob 502/82
  Entscheidungstext OGH 16.02.1982 4 Ob 502/82
  Auch
- 4 Ob 163/82
  Entscheidungstext OGH 09.11.1982 4 Ob 163/82
- 7 Ob 668/86
  Entscheidungstext OGH 23.10.1986 7 Ob 668/86
  Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 144/09s
  Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 144/09s
  Auch; Beisatz: Nur soweit sich aus dem Begehren und dem vorgetragenen Sachverhalt die Natur des Anspruchs als eines solchen des privaten Rechts nicht eindeutig erschließen lässt, kann das Vorbringen des Beklagten eine erweiterte Grundlage zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ergeben. Nur soweit das Klagsvorbringen dadurch verdeutlicht wird, nicht aber insoweit, als es der Abwehr des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs dient, ist auf das Vorbringen der Beklagten Rücksicht zu nehmen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0045560

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at